

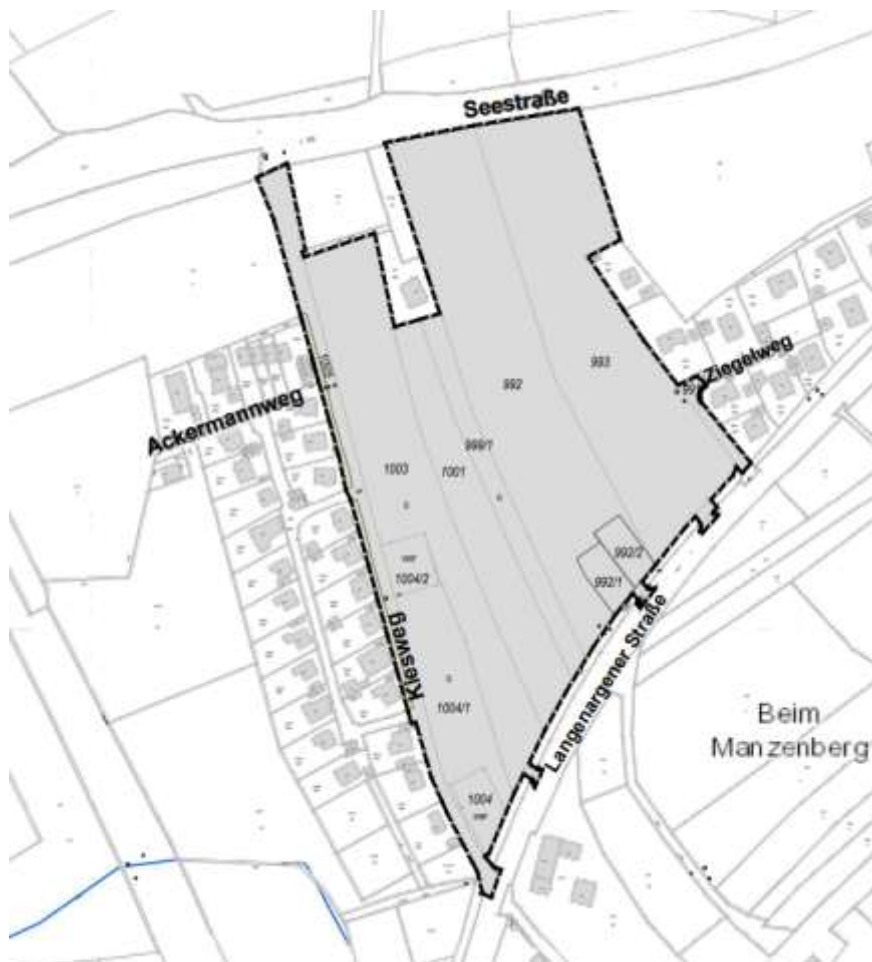
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ackermannsiedlung“, Stadt Tettnang Bekanntmachung Satzungsbeschluss mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Tettnang hat in der öffentlichen Sitzung am 19.06.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ackermannsiedlung“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gem. §10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) jeweils als Satzung jeweils in der Fassung vom 21.05.2024 beschlossen.

Maßgebend sind die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.05.2024 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 04.10.2021.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine Gesamtfläche von ca. 4,4 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch die Seestraße (L333), im Osten durch den Ziegelweg, im Süden durch die Langenargener Straße mit parallel verlaufendem Landwirtschaftsweg und im Westen durch den Kiesweg begrenzt. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der unten beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften: Räumlicher Geltungsbereich
(Stand 21.05.2024, maßstabslos)

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, mit der Begründung samt Umweltbericht sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Tettnang (Montfortplatz 7, 2. OG im Amt für Stadtplanung, Klima und Umwelt) während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den genannten Planunterlagen im Internet auf der Website der Stadt Tettnang unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://de.yeymaps.com/web/Public/Map/1580?layerId=10431&zoomTo=1705&lang=de&key=638506213466600000>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tettnang unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ackermannsiedlung“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Tettnang, 30.04.2025

gez. Regine Rist, Bürgermeisterin

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

29.04.2025